

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

in das urkundliche Material genommen hat. Das bezeugen ja auch die archivalischen Hinweise auf Fundstätten der Urkunden, die sich regelmäßig zu jedem angeführten Besitz am Rande finden. Andererseits läßt sich beim Posten über die ‚Ausstände der Güter‘ p. 65—75, aus Angaben wie „ain gut . . ., nescitur, quale sit“ (p. 66), „vindt man nit, in was gericht und pfarr sy ligen“ (p. 68), „setzt nit in waz gericht der hof sey“ (p. 70) usw., aus der Notiz über eine kaiserliche Schenkung von Gütern in Italien an das Domkapitel (p. 66), über Weipoltsham (p. 67), über Walterskirchen in NÖ. (p. 69), Schambach, ‚Lyningen‘ (p. 71), schließlich auch aus nicht zum Urbar gehörigen Vermerken, wie über das geistliche Strafrecht des Kapitels (p. 72) oder über die Vogtei des Herzogs Otto von Bayern (p. 74), erkennen, daß der Verfasser hier nur regestartige Auszüge aus den Urkunden selbst, mehrfach von früheren Jahrhunderten, bietet.

Zum Schluß sei noch hingewiesen, daß ein Vergleich des Vetus Urbarium und der in ihm angegebenen Rechnisse mit jenen in früherer und späterer Zeit die beachtliche Tatsache ergab, daß die Rechnisse im Bereiche der Grundherrschaft des Passauer Domkapitels vielfach eine ganz überraschende Stetigkeit zeigen. Daraus folgt, daß die wirtschaftliche Belastung der Grundhörigen seitens der geistlichen Grundherrschaft bei der seit dem 12. und bes. 13. Jh. immer häufiger werdenden Umwandlung der Naturalleistungen in Gelddienst und dem gleichzeitig fortschreitenden Sinken des Geldwertes immer geringer wurde und so der Satz „Unter dem Krummstab ist gut wohnen“ auch für die Passauer geistliche Grundherrschaft durch eine hervorragende und unzweideutige Quelle seine volle Bestätigung findet.

Was die Editionsform betrifft, so mußte in Rücksicht auf den großen textlichen Umfang davon abgesehen werden, das Vetus Urbarium im vollen Wortlaut zum Abdruck zu bringen. Deshalb wurde sein Inhalt in Tabellenform wiedergegeben; dabei wurden die handschriftliche Anordnung sowie besonders die ursprünglichen Formen der Ortsnamen gewissenhaft beibehalten und sachverständig darauf geachtet, inhaltlich irgendwie Wertvolles oder für die frühere rechtsgeschichtliche Terminologie beachtliches Sprachgut, soweit es nicht in den Tabellen selbst abgedruckt werden konnte, in den zugehörigen Fußnoten unterzubringen.